



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2020

Nr. 17 Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz - eigenständige Organisation und fehlende Kontrollen bergen Risiken -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 17

**Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- eigenständige Organisation und fehlende Kontrollen bergen Risiken -**

Der Studentische Sportausschuss der Studierendenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhielt Mittel von mehr als 100.000 € jährlich aus Semesterbeiträgen der Studierenden zur Förderung des Studierensports. Richtlinien zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Förderpraxis fehlten.

Die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerledigung durch die nur für ein Jahr gewählten Vorstandsmitglieder waren nicht gewährleistet, weil angemessene organisatorische Regelungen nicht vorlagen sowie wichtige Geschäftsprozesse und Beschlüsse des Vorstands nicht dokumentiert waren.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentischen Sportausschusses wies erhebliche Mängel auf. Aufsichts- und Kontrollfunktionen wurden unzureichend wahrgenommen. Damit bestand ein hohes Risiko missbräuchlicher Mittelverwendung.

Ein geordnetes Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Studentischen Sportausschusses war nicht sichergestellt. Dessen ausreichende Legitimation als Organ der Studierendenschaft war damit nicht gegeben.

1 Allgemeines

Die Studierenden jeder Hochschule in Rheinland-Pfalz bilden Studierendenschaften. Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst. Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.¹

Als eigenes Organ der Studierendenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz fördert der Studentische Sportausschuss den Studierensport². Für diesen Zweck erhob die Studierendenschaft einen Semesterbeitrag von 1,60 € je Studierenden.³ Die hieraus erzielten Einnahmen betragen von 2014 bis 2017 im Durchschnitt mehr als 100.000 € jährlich.

Der Rechnungshof hat die Förderung des Studierensports durch den Studentischen Sportausschuss sowie dessen Haushalts- und Wirtschaftsführung in den vorgenannten Haushaltsjahren stichprobenhaft geprüft.

¹ §§ 108 Abs. 1 und 2, 109 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463, 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41.

² § 108 Abs. 4 Nr. 9 HochSchG.

³ Studierende hatten im Wintersemester 2019/2020 einen Semesterbeitrag von 322,18 € (einschließlich Semesterticket) zu leisten. Davon entfielen 1,60 € auf die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Haushalts- und Wirtschaftsführung mit erheblichen Mängeln

2.1.1 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung

Der Studentische Sportausschuss bewirtschaftet die Studierendenbeiträge selbstständig. Er wird von einem Vorstand vertreten, der aus dem Vorsitzenden und drei Referenten bestand. Der Vorstand führt den Geschäftsbetrieb⁴, bereitet Sitzungen vor und erstellt den Haushaltsvorschlag.

Angemessene organisatorische Regelungen, insbesondere Aufgabenbeschreibungen für die Vorstandsmitglieder, fehlten. Wichtige Geschäftsprozesse und Beschlüsse des Vorstands waren nicht dokumentiert. Die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerledigung durch die nur für ein Jahr gewählten Vorstandsmitglieder waren deshalb nicht gewährleistet. Grundlagen für die an sie gezahlten Aufwandsentschädigungen⁵ waren schriftlich nicht gesondert geregelt.

Der AStA hat zwischenzeitlich die Aufgabenbeschreibungen aller Vorstandsmitglieder vorgelegt. Er hat erklärt, die Höhe der Aufwandsentschädigung sei in der Finanzordnung festgelegt worden.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass künftig eine angemessene Dokumentation der Vorstandstätigkeit sichergestellt wird.

2.1.2 Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentischen Sportausschusses wies erhebliche Mängel auf. Beispiele:

- Das Vier-Augen-Prinzip wurde nicht immer beachtet. In vielen Fällen wurden Zahlungen ohne die erforderliche Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angewiesen.
- In der Buchhaltung wurden nicht alle Einnahmen und Ausgaben erfasst.
- Die Vollständigkeit der Ein- und Auszahlungen der Barkasse war mangels fortlaufend nummerierter Quittungen nicht feststellbar.
- Bargeldbestände wurden auch außerhalb der Barkasse geführt. Barbeträge von mehr als 5.500 € wurden über einen längeren Zeitraum vorgehalten, obwohl sie für Auszahlungen nicht benötigt wurden. Geordnete Nachweise für Barzahlungen zur Durchführung von Freizeiten und Turnieren lagen nicht vor.
- Vorschüsse von bis zu 30.000 € wurden nicht ordnungsgemäß abgerechnet.
- Vermögensgegenstände wurden nicht oder nicht zeitnah inventarisiert.
- Der Bedarf für Versicherungen wurde nicht regelmäßig überprüft und bei Veränderungen angepasst. Teilweise wurden Reisekrankenversicherungen für bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder weitergeführt.
- Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von zwei Kleinbussen im Wert von insgesamt 82.700 € war nicht nachgewiesen. Wertermittlungen zur Veräußerung von zwei Altfahrzeugen zu jeweils 3.500 € waren nicht vorhanden.
- Die Fahrtenbücher für die zwei Kleinbusse waren nicht ordnungsgemäß geführt. Fahrten über einen längeren Zeitraum oder über weite Strecken von teilweise mehr als 5.000 km waren nicht dokumentiert.
- Ob steuerliche Pflichten aus den Aktivitäten des Studentischen Sportausschusses, wie z. B. Freizeiten und Feiern, bestanden, war nicht geklärt.

⁴ Hauptberufliches Personal des AStA war nicht in den laufenden Geschäftsbetrieb eingebunden.

⁵ Im Prüfungszeitraum waren dies 400 € monatlich je Vorstandsmitglied.

Der Studentische Sportausschuss hat bereits im Prüfungsverfahren zugesagt, die festgestellten Mängel abzustellen und die steuerlichen Pflichten zu klären.

2.2 Unzureichende Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollfunktionen

Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten der Universität. Haushaltsplan und Jahresabschluss bedürfen seiner Genehmigung. Zudem waren nach der Finanzordnung der Studierendenschaft der Finanzreferent des AStA sowie die Mitglieder des Finanz- und Revisionsausschusses berechtigt, die Kassen des Studentischen Sportausschusses zu prüfen. Hiervon wurde nach Angaben des AStA kein Gebrauch gemacht.

Die zusätzlich nach der Geschäftsordnung vorgesehene semesterweise Prüfung der Kassen- und Buchführung durch Mitglieder des Studentischen Sportausschusses war zuletzt 2015 durchgeführt worden.

Unzureichende Aufsicht und Kontrolle trugen dazu bei, dass die Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht erkannt und abgestellt wurden.

Der AStA hat zugesagt, auf eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentischen Sportausschusses hinzuwirken.

2.3 Richtlinien für die Sportförderung und Nachweise zur Aufgabenerfüllung fehlten

Der Studentische Sportausschuss förderte die Teilnahme Studierender an Hochschul- und offenen Wettkämpfen sowie an hochschulsportlichen Lehrgängen und Veranstaltungen insbesondere durch die Erstattung von Meldegeldern und Reisekosten.

Richtlinien zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Förderpraxis bestanden nicht. Leistungsdaten oder Berichte zur Aufgabenerfüllung waren nicht vorhanden.

Teilnehmerlisten, die den Förderanträgen beizufügen waren, fehlten oder waren häufig unvollständig. In einigen Fällen wurden auch Studierende anderer Hochschulen und Nichtstudierende in die Förderung einbezogen.

Der AStA hat zwischenzeitlich einen Entwurf zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vorgelegt. Dieser sieht u. a. vor, dass der Studentische Sportausschuss eine Förderrichtlinie erlässt und für jedes abgeschlossene Haushaltsjahr ein Bericht über die Tätigkeit des Vorstands und die Mittelverwendung erstellt wird. Der Studentische Sportausschuss hat im Rahmen der Prüfung erklärt, die Angabe der Matrikelnummer in den neuen Meldelisten sowie deren stichprobenweise Überprüfung stellten sicher, dass künftig nur Studierende der Universität gefördert würden.

2.4 Freizeiten - Vielzahl unentgeltlicher Teilnahmen war nicht angebracht

Der Studentische Sportausschuss veranstaltete im Winter regelmäßig drei Ski- und Snowboardfreizeiten. Die im Sommer angebotenen Freizeiten (z. B. Segeln, Wellenreiten, Klettern, Kanu & Canyoning und Drachenfliegen) organisierte ein externer Veranstalter.

Angemessene Kalkulationen und Abrechnungen zu den Ski- und Snowboardfreizeiten lagen nicht vor. Die Angaben zu deren Finanzierung waren lückenhaft und nicht aktuell. Die Ausgaben waren nicht vollständig belegt. Einzelne Belege waren ungeordnet in Klarsichthüllen aufbewahrt.



An den Skifreizeiten nahmen regelmäßig vier bis sechs Betreuer sowie bis zu zehn Übungsleiter unentgeltlich teil. Welche Leistungen diese zu erbringen hatten, war aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Zudem bestehen Zweifel, dass der Kreis der Betreuer und Übungsleiter angesichts der Gruppengröße⁶ auf das gebotene Maß beschränkt worden war.

Der Studentische Sportausschuss hat angekündigt, künftig Vor- und Nachkalkulationen zu den Freizeiten zu erstellen und eine Umstellung der Verfahrensweise z. B. durch Festlegung von angemessenen Teilnahmeentgelten und Aufwandspauschalen für die Betreuer und Übungsleiter zu prüfen. Der AStA hat erklärt, grundsätzlich stimme er der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass für die Teilnahme an Freizeiten kostendeckende Entgelte zu fordern seien. Bei finanziell schwächer gestellten Studierenden sei jedoch möglicherweise die Erhebung eines geringeren Beitrags geboten, um diesen eine Teilnahme zu ermöglichen. Bestimmungen über das Verfahren würden in die zu erarbeitende Richtlinie aufgenommen.

2.5 Organisation der Sportförderung überdenken

Die Mitglieder des Studentischen Sportausschusses werden satzungsgemäß Ausgangs des Wintersemesters für ein Jahr von den Studierenden in den 80 Sportabteilungen des allgemeinen Hochschulsports gewählt. Zu den Wahlen im Zeitraum 2014 bis 2017 lagen insgesamt lediglich zehn Niederschriften einzelner Sportabteilungen vor. Da auch Bedienstete der Hochschule und Gäste die Sportangebote nutzten, war nicht sichergestellt, dass sich nur Studierende der Universität an den während der Kurse abgehaltenen Wahlen beteiligten. Eine mehrfache Stimmabgabe war nicht ausgeschlossen. Somit waren ein geordnetes Wahlverfahren und eine ausreichende Legitimation des Studentischen Sportausschusses als Organ der Studierendenschaft nicht gewährleistet.

An den Sitzungen des Studentischen Sportausschusses nahmen nur zwischen 10 und 21 Mitglieder teil. Die vorgesehene Mindestanzahl von drei Sitzungen je Semester und die für eine Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von 13 anwesenden Mitgliedern wurden nicht immer erreicht.

Im Übrigen erachtet es der Rechnungshof nicht als zwingend erforderlich, dass die sportlichen Interessen der Studierenden durch ein eigenes Organ der Studierendenschaft wahrgenommen werden. Bei anderen Studierendenschaften sind für diese Aufgaben in der Regel Sportreferenten oder Sportreferate des AStA zuständig.

Der AStA hat erklärt, eine neue Wahlordnung werde erarbeitet. Die Mindestanzahl der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sei auf eine ordentliche Sitzung je Semester reduziert worden. Ob die Wahrnehmung der Belange sporttreibender

⁶ Bis zu 53 Teilnehmer.

Studierender von einem Ausschuss, einem Arbeitsbereich oder einem Organ erfolge, habe keine Auswirkungen auf Art und Umfang der Aufgaben. Eine - grundsätzlich zwar mögliche - Organisation als Arbeitsbereich des AStA hätte zur Folge, dass die Mitglieder des Studentischen Sportausschusses regelmäßig an den Sitzungen des AStA teilnehmen müssten. Dies sei aufgrund der räumlichen Struktur nicht möglich und wegen unterschiedlicher Aufgabenbereiche nicht zweckmäßig. Zudem würde diese Umstrukturierung mit einer Verringerung des direkten Zugangs sporttreibender Studierender einhergehen.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass angesichts der niedrigen Teilnehmerzahlen an den Ausschusssitzungen ein offensichtlich nur geringes Interesse an einer Mitwirkung in der derzeitigen Organisationsstruktur gegeben ist. Die zeit- und ortsunabhängige Erreichbarkeit der Studierenden über digitale Medien eröffnet zudem Chancen für eine Umstrukturierung. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, die Entscheidung, die bisherige Organisation beizubehalten, einer Revision zu unterziehen.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) Aufgabenbeschreibungen für die Vorstandsmitglieder zu erstellen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Studierendenparlaments zu regeln,
- b) eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung sicherzustellen,
- c) zu prüfen, ob steuerliche Pflichten aus den Aktivitäten des Studentischen Sportausschusses resultieren,
- d) Aufsichts- und Kontrollfunktionen über den Studentischen Sportausschuss wahrzunehmen,
- e) Richtlinien für eine einheitliche und transparente Praxis der Sportförderung zu erlassen,
- f) die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge in geeigneter Form nachzuweisen,
- g) die Sportförderung auf Studierende der Universität zu begrenzen,
- h) Vor- und Nachkalkulationen für Freizeiten zu erstellen,
- i) den Kreis der Betreuer und Übungsleiter, die an Freizeiten teilnehmen, auf das gebotene Maß zu beschränken sowie deren Teilnahmebeiträge und Aufwandsentschädigungen transparent zu regeln,
- j) ein geordnetes Wahlverfahren für die Mitglieder des Studentischen Sportausschusses sicherzustellen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c, e, f, i und j zu berichten.